

Kopialbuch der Stadt Hannover enthaltenen Mindener Rechtssätze, mit deren Abschriftnahme im Vorjahre begonnen war, sind fertig abgeschrieben. Außerdem ist die Durcharbeitung einer zweiten Quelle, des „Registrum von dem Mindenschen Rechte“ (eine Zusammenstellung von Mindener Rechtsbescheiden aus dem 15. Jahrhundert) beendet worden. Ferner wurden die sonstigen im Stadtarchiv Hannover befindlichen Aufzeichnungen über Mindener Recht gesammelt, so daß die Durchforschung des Stadtarchivs Hannover als im wesentlichen abgeschlossen angesehen werden kann.

Es sei in diesem Zusammenhang erwähnt, daß die s.Zt. von Herrn Studienrat Dr. Schulte in Ahlen begonnene Quellensammlung für das Stadtrecht von Iserlohn den Grundstock des im Druck befindlichen 2. Bandes seiner Iserlohner Stadtgeschichte bildet. Die von ihm gesammelten Stoffe werden auf diese Weise in Kürze der Forschung zugänglich sein.

Vorbereitende Schritte wurden eingeleitet für eine umfassende Bearbeitung des Stadtrechts von Soest.

B. Denkmäler des ländlichen Rechts.

Die Ende 1936 durch Herrn Dr. Borgmann im Staatsarchiv aufgenommene Sammlung und Verzeichnung der Überlieferung des ländlichen Rechts ist planmäßig und ohne Stockung fortgeführt worden. Nach Abschluß der Arbeit in den Beständen aus dem Gebiet der Grafschaft Mark ist er - abweichend von dem zunächst bestehenden Plan, nach dem erst noch das Vest Recklinghausen erfaßt werden sollte - sogleich an die Bestände des Fürstbistums Münster herangegangen. Von ihnen sind das Landesarchiv, das Archiv der Bischöfl. Hofkammer, die Akten des Geheimen Rats und die Lehnsakten, ferner der Urkundenbestand „Fürstentum Münster“ und der im Staatsarchiv beruhende Teil der Kappenberger Urkunden erfaßt. Außerdem sind auch die in gedruckten Urkundenbüchern enthaltenen Rechtsdenkmäler bereits zu einem großen Teil verzeichnet worden. Insgesamt sind 440 Rechtsdenkmäler (Weistümer, Hofrechte, Hof-, Marken-, Dorf- und Gerichtsordnungen) in die Kartei aufgenommen; noch größer ist die Zahl der ebenfalls karteimäßig festgehaltenen sonstigen Aufzeichnungen, die für die ländliche Rechtsgeschichte irgendwie von Belang sind (Kundschaften, Zeugenverhöre, Aufzeichnungen über Erbrecht, Hergewedde und Gerade und über Wachszinsigenrechte, Verträge, Entscheide u. dergl.). Der Bearbeiter hat auf der Tagung des Westfälischen Heimatbundes in Arnsberg am 6. Februar ds. Js. über seine Arbeiten selbst ausführlicher berichtet und dabei sowohl die inhaltliche Gliederung der Quellenstoffe wie die Ge-